



## **Schul- und Hausordnung**

### **Präambel**

Das Leben in einer Evangelischen Schulgemeinde gründet sich auf die Zusage des Evangeliums, der guten Botschaft von der befreienden Gnade Gottes in Jesus Christus. Diese Zusage ermöglicht und verpflichtet uns, auch in jedem anderen Menschen ein von Gott geliebtes und angenommenes Geschöpf zu sehen. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung jedes Einzelnen für den Umgang miteinander im Schulalltag: Mitglieder einer kirchlichen Schulgemeinde sollen füreinander auf den Geist des Evangeliums ansprechbar sein. Zum notwendigen verantwortungsbewussten Verhalten jedes Einzelnen gehört auch sein Einsatz für die Gemeinschaft und die Gruppe, so dass das Miteinander verschiedener Menschen als Bereicherung erlebt werden kann. Alle sollen sich so verhalten, dass sie einander nach Kräften zur Entfaltung ihrer Möglichkeiten helfen. Das schließt Achtung vor der Persönlichkeit jedes anderen, Anerkennung seiner Stärken, Verständnis für seine Schwächen und Schwierigkeiten sowie Wahrhaftigkeit und gegenseitige Hilfsbereitschaft ein. Das Evangelium verpflichtet uns auch zur Vergebungsbereitschaft. Erziehung an einer kirchlichen Schule hat mündiges und verantwortungsbewusstes Verhalten in der Gesellschaft zum Ziel.

Der Erleichterung des Zusammenlebens in der Schule sollen die folgenden Regelungen dienen.

### **Andachten**

1. Damit wir uns immer wieder unserer Bindung an die Glaubens- und Lebensgrundlagen unserer Schulgemeinde bewusst werden, nehmen im Rahmen der normalen Unterrichtszeit alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer an den regelmäßig stattfindenden Andachten teil und feiern gemeinsam Gottesdienste.

### **Unterricht**

2. Lehrkräfte und Schülerschaft sind zur Pünktlichkeit verpflichtet. Wenn eine Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht anwesend ist, sorgen die Klassensprecher dafür, dass dies im Sekretariat oder im Lehrerzimmer bzw. der Schulleitung mitgeteilt wird. Die Unterrichtsstunden werden möglichst pünktlich geschlossen.
3. Ein Zeitplan für die Verteilung der Klassenarbeiten und Tests wird in den ersten Wochen jedes Halbjahres erstellt, um Häufungen - besonders gegen Ende des Halbjahres - zu verhindern. Klassenarbeiten und Tests unmittelbar nach Schulferien sind zu vermeiden. Für die Abstimmung der Termine ist die Klassenleitung, in der Oberstufe der Oberstufenkoordinator verantwortlich.
4. Für das Maß der Hausaufgaben gelten die in den Richtlinien der Senatsschulverwaltung vorgegebenen Durchschnittswerte: In Sexta und Quinta dürfen 60, in Quarta bis Obertertia 90, in Untersekunda 120 Minuten täglicher, in der Oberstufe 10 Zeitstunden wöchentlicher Arbeitszeit nicht überschritten werden (vgl.

Organisationshandbuch). Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer und ggf. der Oberstufenkoordinator stimmen die Ansprüche der verschiedenen Fächer aufeinander ab.

5. Sportplätze und Pausenhof einschließlich Kunstrasen stehen während der Unterrichtszeit für den Sportunterricht zur Verfügung. Deren Nutzung im Rahmen von Vertretungsunterricht oder durch Schülerinnen und Schüler, die keinen Unterricht haben, muss mit den dort unterrichtenden Lehrerinnen/Lehrer abgesprochen sein. Die Nutzung aller dieser Anlagen außerhalb des planmäßigen Unterrichts bedarf der vorherigen Zustimmung der Schulleitung oder der Fachleiterin/des Fachleiters Sport.
- 6.a) Essen, Kaugummikauen und andere unterrichtsfremde Tätigkeiten sind während des Unterrichts nicht gestattet.
- b) Auf dem Schulgelände ist der Gebrauch von Mobiltelefonen sowie von analogen bzw. digitalen Ton- und Bildträgern durch die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht gestattet. Diese Geräte müssen spätestens beim Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und unsichtbar verstaut werden.  
Wer gegen diese Bestimmung verstößt, muss damit rechnen, dass sein Gerät eingezogen wird. In diesem Fall wird auch die Klassenleitung bzw. die Tutorin/der Tutor informiert. Die Rückgabe erfolgt ausschließlich über das Sekretariat ab 14:30 Uhr. An Schultagen direkt vor den Ferien ab 11:00 Uhr.  
Bei gehäuften Verstößen einer Schülerin/eines Schülers gegen diese Bestimmung behält sich die Schule weitere Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen vor.  
Abweichend von dieser grundsätzlichen Verbotsregelung kann eine Lehrkraft in einzelnen Ausnahmefällen die Benutzung eines Mobiltelefons auf dem Schulgelände gestatten. Den Schülerinnen und Schülern der Qualifikationsphase ist es darüber hinaus gestattet, die oben genannten Geräte außerhalb der Unterrichtszeit in ihren Unterrichtsräumen sowie außerhalb der Pausen im Refectorium im Rahmen des gesetzlich Erlaubten zu nutzen.  
Während der Klausuren der Qualifikationsphase müssen die oben genannten Geräte bei der Aufsicht führenden Lehrkraft deponiert werden. Während der Klassenarbeiten und Tests in den Klassenstufen 5-10 kann dies durch die Lehrkraft angeordnet werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.  
(Für schulische Veranstaltungen außerhalb der Schule (Exkursionen, Wandertage, Praktika, Freizeiten, Fahrten) können über Art und Umfang der Nutzung oben genannter Geräte Regelungen getroffen werden, die von der obenstehenden Bestimmung abweichen. (Die Entscheidung hierüber trifft die Fahrtenleitung.)  
(Die Regelung für das Refectorium soll gelten, solange die Aufenthaltssituation der Schülerinnen und Schüler in der Qualifikationsphase durch die Baumaßnahmen eingeschränkt wird.)
7. Bei klimabedingtem Unterrichtsausfall (z.B. wegen Smog oder Hitze) gelten die Bestimmungen der Senatsschulverwaltung.
8. Bei Schulversäumnissen muss spätestens nach drei Tagen eine schriftliche Begründung durch den Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/den

volljährigen Schüler der Klassenleitung bzw. der Tutorin/dem Tutor vorgelegt werden; eine vorläufige telefonische Benachrichtigung an das Sekretariat am ersten Fehltag ist erwünscht. Wenn ein z. B. Schüler wegen Unwohlseins nach Hause entlassen wurde, ist eine nachträgliche schriftliche Entschuldigung nötig; beim Versäumen von Klausurterminen in der Oberstufe ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Für die Beurlaubung vom Sportunterricht gelten die Bestimmungen der Senatsschulverwaltung.

9. Anträge auf Beurlaubung sind auf dringende Fälle zu beschränken und an folgende Adressaten im Voraus zu stellen:
- für Einzelstunden an den betreffenden Fachlehrer
  - für ein bis drei Tage nicht im Zusammenhang mit Ferien an die Klassenleitung
  - für ein bis drei Tage im Zusammenhang mit Ferien und für vier Tage bis vier Wochen über die Klassenleitung/Tutor an die Schulleitung
  - bei längerer Beurlaubung über die Schulleitung an die Schulstiftung.
- In den von der Schulleitung und von der Schulstiftung zu bearbeitenden Fällen sollte eine Antragsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden. Die Möglichkeit, in der Oberstufe Urlaub zu erteilen, unterliegt wegen der Klausurtermine besonderen Beschränkungen.

## **Pausen**

10. Die Schülerinnen und Schüler verlassen zur Erholung in den großen Pausen das Schulgebäude. Zugänglich bleiben das Schwarze Brett und der Bereich des Refectoriums während dessen Öffnungszeiten.  
Bei Regen und starker Kälte dürfen die Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude bleiben, was durch mehrmaliges Klingeln angezeigt wird.
11. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und zehnten Klassen müssen das Schulgebäude in den Pausen nicht verlassen.
12. Das Verlassen des Schulgeländes in Pausen und Freistunden ist nur den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe gestattet.
13. In den Pausen stehen neben dem Pausenhof auch die Sportplätze zur Verfügung, wo Essen und Trinken jedoch untersagt ist. Ferner ist auch die Nutzung des Schulgartens erlaubt. Die Sprunggruben dürfen außerhalb des Sportunterrichts nicht betreten werden und das Ballspielen ist in den Pausen nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Grünanlagen sind zu schonen.
14. Das Werfen mit Gegenständen (einschließlich Schneebällen) ist verboten, ebenso die Benutzung von Rädern aller Art auf dem Schulgrundstück.
15. Der Parkplatz und die Bereiche der Fahrradständer gehören nicht zum Pausenhof.
16. An der Schule gilt grundsätzlich Rauchverbot.
17. An der Schule gilt grundsätzlich Alkoholverbot.
18. Schülerinnen und Schüler beteiligen sich regelmäßig an der Hofreinigung.

## **Gebäude**

19. Die Schülerinnen und Schüler verbringen zusammen mit den Lehrern einen großen Teil des Tages in der Schule. Jeder soll mithelfen, diese so zu erhalten, dass sich alle wohl fühlen können. Die Ausstattung der Schule stellt einen hohen materiellen Wert dar. Wer einen Schaden verursacht, hat dafür einzustehen. Beschädigungen und starke Verunreinigungen sind dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden.
20. Die Schülerinnen und Schüler stellen nach der letzten Stunde ihre Stühle auf die Tische und räumen ihre Plätze auf. Die Kollegen der letzten Stunde stellen dies sicher. Dies gilt auch für den Oberstufentrakt. Sie sind für die Beseitigung von Papier und sonstigem Abfall in den Unterrichtsräumen, im Schulgebäude und auf dem Hof verantwortlich. Insbesondere im Refektorium ist auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten. Im Sinne des Umweltschutzes ist mit Energie sparsam umzugehen und der Abfall zu trennen.
21. Für Aula, Mehrzweckräume, Turnhalle, übrige Fachräume, Oberstufenräume und Bibliotheken sowie Büchereien gelten besondere Nutzungsordnungen. Alle Fachräume sind nur in Anwesenheit von Lehrkräften für Schülerinnen/Schüler zugänglich und andernfalls verschlossen zu halten.
22. Einlass in das Schulgebäude erfolgt in der Regel zehn Minuten vor Beginn der 0. oder 1. Stunde. Bei extremen Witterungsbedingungen (starker Kälte, Regen u. a.) wird der vorzeitige Zutritt zur Eingangshalle ermöglicht. Während der Andacht dürfen sich Schülerinnen und Schüler nicht im übrigen Schulgebäude aufhalten.
23. Vor dem Schulgebäude sind Autofahrer, Radfahrer und Fußgänger zu besonderer gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. – Die Schülerinnen und Schüler betreten aus Sicherheitsgründen das Schulgelände am Morgen durch den rückwärtigen Eingang vom Hof aus.
24. Die Fluchtwege sind stets frei zu halten. Es ist darauf zu achten, dass die an den verschlossenen Außentüren angebrachten Notriegel nur im Notfall betätigt werden. Es gilt die Feueralarmordnung, die jedem Angehörigen der Schule bekannt sein muss. Das Auslösen eines Fehlalarms ist strengstens untersagt.

## **Schadenverhütung**

25. Die Schüler sollen keine Wertsachen (größere Geldbeträge u. Ä.) in die Schule mitbringen und keine besonders wertvolle Kleidung tragen. Während des Sportunterrichts dürfen Uhren und Schmuck jeder Art nicht getragen werden. Zu Beginn der Stunde können Wertsachen in Verwahrung gegeben werden. Die Haftung der Schule wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.
26. Wenn die Schüler den Klassenraum verlassen haben, muss der Raum abgeschlossen werden.
27. Für Fahrzeuge der Schülerinnen und Schüler übernehmen weder Schule noch Schulträger eine Haftung. Auf die Möglichkeit einer Fahrradversicherung und auf die von der Polizei empfohlenen Sicherheitsvorkehrungen (Fahrradpass, Aufkleber

usw.) wird hingewiesen. Fahrräder dürfen nur in den Fahrradständern abgestellt werden. Die Zufahrtswege für Feuerwehr, Rettungswagen usw. müssen frei bleiben.

28. Verluste sollen umgehend im Sekretariat gemeldet werden, ggf. ist eine Anzeige bei der Polizei zu stellen.
29. Das Entzünden von offenem Feuer sowie das Mitbringen von Feuerwerkskörpern aller Art und sonstigen gefährlichen Gegenständen, z. B. Messern, ist streng untersagt.

### **Verhalten außerhalb der Schule**

30. Es wird erwartet, dass sich Schülerinnen und Schüler auch außerhalb des Schulgeländes, insbesondere auf dem Schulweg, an den Bushaltestellen, in den öffentlichen Verkehrsmitteln und gegenüber den Nachbarn unserer Schule angemessen und freundlich verhalten.

### **Maßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern aus dem Kirchlichen Schulgesetz – KschulG**

Bei Konfliktfällen im schulischen Leben stehen die Mediatoren, die Vertrauenslehrerinnen/Vertrauenslehrer und der Vermittlungsausschuss der Schulkonferenz den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung.

31. Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere
1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
  2. gemeinsame Absprachen,
  3. der mündliche Tadel,
  4. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
  5. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Eltern einzubeziehen.

32. Soweit Erziehungsmaßnahmen nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.
33. Ordnungsmaßnahmen sind
1. der schriftliche Verweis,
  2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
  3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe und
  4. die Verweisung von der Schule.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

34. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 32 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.
35. Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Eltern zu hören.
36. Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 32 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 32 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 32 Satz 1 Nr. 4 werden vom Schulträger auf Antrag der Klassenkonferenz und Bestätigung durch die Gesamtkonferenz getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören, sofern die Betroffenen es wünschen. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.
37. In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter für eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 35 eine Regelung im Sinne des Absatzes 32 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Schul- und Hausordnung tritt am 01. Februar 2008 in Kraft; verabschiedet von der Schulkonferenz am 15.01.2008. – Die Schul- und Hausordnung wurde am 26.03.2012 angepasst und von der Schulkonferenz verabschiedet.

Für die Schulkonferenz  
Brigitte Thies-Böttcher  
Schulleiterin und Vorsitzende